



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/020-2025#006
Datum: 13.10.2025

Planfeststellungsbeschluss

**zur 13. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 19.08.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel)**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Stuttgart 21, PFA 1.2, 13. Planänderung "Integration VBW 1 in
Rettungszufahrt Hbf Süd"**

in Stuttgart

Bahn-km 0,679 bis 0,739

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Stockholmer Platz 1
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Variantenabwägung	8
B.4.3	Brand- und Katastrophenschutz	9
B.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum	9
B.5	Gesamtabwägung	9
B.6	Sofortige Vollziehung	9
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGO AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.2, 13. Planänderung "Integration VBW 1 in Rettungszufahrt Hbf Süd"" in der Stadt Stuttgart, Bahn-km 0,679 bis 0,739 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Integration des Verbindungsbauwerks 1 in die bereits planfestgestellte Rettungszufahrt zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1J	Erläuterungsbericht Teil III vom 10.09.2024, die Seiten Ig, 14c, 15d und 39d	ändert Anlage 1; festgestellt
1	Erläuterungsbericht zur 13. Planänderung vom 18.02.2025, 8 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
2.5 Blatt 1F	Übersichtslageplan vom 28.02.2025	ersetzt Blatt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
von 4	Gleisplanung km 0,432 – 2,191	1E; nur zur Information
2.6 Blatt 1D von 4	Übersichtshöhenplan vom 28.02.2025 Gleisplanung km 0,432 – 2,191	ersetzt Blatt 1D; nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 24.02.2025 die Seiten 1f, 6b und 7c	ändert Anlage 1; festgestellt
4 Blatt 1E von 18	Lageplan vom 24.02.2025 Gleisplanung, km 0,432 – 0,910	ersetzt Blatt 1D; festgestellt
5 Blatt 1D von 17	Höhenplan vom 24.02.2025 Gleisplanung, km 0,432 – 0,910	ersetzt Blatt 1C; festgestellt
7.1 Blatt 1G von 5	Bauwerksplanung von 24.02.2025 Lageplan km 0,432 – 1,100	ersetzt Blatt 1F; festgestellt
7.1 Blatt 4D von 5	Bauwerksplanung vom 24.02.2025 Längsschnitt/Querschnitte; Rettungszufahrt Hauptbahnhof Süd	ersetzt Blatt 4C; festgestellt
7.1 Blatt 5E von 5	Bauwerksplanung vom 24.02.2025 Regelquerschnitt Rettungszufahrt Hauptbahnhof Süd	ersetzt Blatt 5D; festgestellt
7.4 Blatt 2C von 5	Bauwerkplanung vom 24.02.2025 Verbindungsbauwerk 8, 8a, 9, 9a und 10	ersetzt Blatt 2Neu-B; festgestellt
7.4 Blatt 3H von 5	Bauwerksplanung vom 24.02.2025 Einbauten zur Eisenbahntechnischen Ausrüstung / Brandschutz	ersetzt Blatt 3G; festgestellt
7.4 Blatt 4C von 5	Bauwerksplanung vom 24.02.2025 Verbindungsbauwerke 5a und 6, Technikraum 4	ersetzt Blatt 4Neu-B, festgestellt
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.02.2025 Gemeinde: Landeshauptstadt Stuttgart Gemarkung: Stuttgart die Seiten 21c, 22c, 22.1b, 22.2b und 22.3b	ändert Anlage 9.1; festgestellt
9.2 Blatt 1E von 17	Grunderwerbsplan vom 24.02.2025 Lageplan km 0,432 – 0,910	ersetzt Blatt 1D; festgestellt
10.1	Erläuterungsbericht Seite 15b vom 28.02.2025	nur zur Information
10.2.2 Blatt 1H von 4	Flucht- und Rettungskonzept vom 28.02.2025 Systemdarstellung der Flucht- und Rettungswege	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

A.4.1.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Für die druckfesten Rettungszufahrtstore mit Schlupftür und Fluchttüren ist eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) des Eisenbahn-Bundesamts notwendig. Diese Zustimmung liegt mit Datum vom 24.06.2025 (Gz.: 2139-213izbit/015-2101#008) vor und ist mitsamt ihren Nebenbestimmungen einzuhalten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2 (Fildertunnel) hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21“ PFA 1.2 „Fildertunnel“, Bahn-km 0,432 – 10,030 in Stuttgart erteilt.

Die Planänderung hat die Integration des Verbindungsbauwerks 1 in die Rettungszufahrt zum Gegenstand. Das planfestgestellte Verbindungsbauwerk 1 konnte aufgrund geologischer Randbedingungen nicht komplett erstellt werden. Zur Wahrung der Maximalabstände von 500 Metern zwischen den Verbindungsbauwerken wird das Verbindungsbauwerk in die Rettungszufahrt Hbf Süd integriert. Im Bereich des bisher vorgetriebenen Verbindungsbauwerks und in Verlängerung der Rettungszufahrt werden außerdem zwei weitere Technikräume erstellt.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 27.06.2025, Az. 0003925759, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 04.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.07.2025, Az. 591pä/020-2025#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Stellungnahmen der Stadt Stuttgart und des Regierungspräsidiums Stuttgart enthielten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Es wurden keine weiteren Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Änderungsvorhaben beschränkt sich auf bereits planfestgestellte Baubereiche und hier ausschließlich innerhalb des planfestgestellten Tunnelbauwerkes. Der Umfang der Baumaßnahme wird nicht erheblich geändert. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 6 und 14a UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Integration des Verbindungsbauwerkes 1 in die Rettungszufahrt Hbf Süd ist für das Flucht- und Rettungswegwegkonzept erforderlich. Die Änderung schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des ursprünglichen Vorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Variantenabwägung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht notwendig.

Denn Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Aufgrund geologischer Randbedingungen konnte das planfestgestellte Verbindungsbauwerk 1 nicht komplett erstellt werden. Zur Wahrung der sicherheitsrelevanten Maximalabstände von 500 Meter zwischen den Verbindungsbauwerken wird das Verbindungsbauwerk in die Rettungszufahrt Hbf Süd integriert. Weitere geeignete Varianten, die in dem geologisch schwierigen Bereich möglich sind und die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu

erreichen geeignet sind, kommen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ernsthaft in Betracht.

B.4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Da aufgrund geologischer Randbedingungen der Bau des Verbindungsbauwerkes 1 in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht möglich ist, wird dieses in die Rettungszufahrt Hbf Süd integriert, wodurch sich die Flucht- und Rettungswegsituation ändert. Für die Rettungszufahrtstore selbst bedarf es einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE), die vorliegt und nach Nebenbestimmung A.4.1.1 auch zu berücksichtigen ist. Der ZiE liegt auch das angepasste Flucht- und Rettungskonzept zu Grunde, so dass auch das Referat 21 des Eisenbahn-Bundesamt, zuständig auch für Tunnelsicherheit, dieses als ausreichend ansieht. Die Anforderungen an die Fluchtwegführung und Fluchtweglängen sind eingehalten und die Gefahr der Verrauchung von sicheren Bereichen wird wie bisher auch durch die Entrauchungsanlage ausreichend kontrolliert. Seitens der beteiligten Branddirektion Stuttgart und des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden keine Bedenken geäußert. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken.

B.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Vorhabenbedingt kommt es zu geringfügigen Anpassungen für den Grunderwerb, der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken und der dinglichen Sicherung. Es wurden keine Bedenken geäußert.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder die Belange Betroffener. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist die Integration des Verbindungsbauwerkes in die Rettungszufahrt Hbf Süd erforderlich, daher ist die Planänderung geboten.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 13.10.2025

Az. 591pä/020-2025#006

EVH-Nr. 3540796